

# Wahlbekanntmachung

## Direktmandat Studierendenparlament

### I. ALLGEMEINES

Im Sommersemester finden für die Wählergruppe der Studierenden die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments statt. Alle wahlberechtigten Studierenden werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

**Di, den 07.05.2024 ab 9 Uhr bis Mi, den 15.05.2024, 10 Uhr**  
zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

### II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule Reutlingen, die am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnis (am Mo, den 22.04.2024) in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung, im Folgenden WO, siehe auch VI). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den einzelnen Wählergruppen sind wie folgt:

**Immatrikulierte Studierende.** Auch beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind wahlberechtigt und wählbar. Befristet eingeschriebene Studierende (Austauschstudierende), die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis zum Mo, den 22.04.2024 gegenüber der Wahlleitung unwiderruflich schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4 WO).



### III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom Mo, den 08.04.2024 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am Mo, den 22.04.2024 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Geb. 3, Zi. 3-223 (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Ein Recht auf Einsicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich (postalisch oder in elektronischer Textform per E-Mail) oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) bis spätestens **Mo, den 15.04.2024** Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.

### IV. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufruf und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels. Die Legitimierung am Wahlserver erfolgt über einen nutzerspezifischen Secure-Link aus dem Intranet. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account notwendig (Benutzername und Passwort). Wahlberechtigte erhalten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses elektronische Wahlunterlagen mit zusätzlichen Nutzungsinformationen zur Wahl.

### V. ZAHL UND AMTSZEIT DER WÄHLENDEN MITGLIEDER

Direktmandat: fünf Studierende

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Gremien beginnt am 01.10.2024 und endet am 30.09.2025.

### VI. WAHLVERFAHREN

In der Regel wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der **Grundsätze der Verhältniswahl** (§ 2 WO) gewählt. Dies setzt voraus, dass von der Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder in das Gremium zu wählen sind.

Wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß, wie die Zahl der in das Gremium zu wählenden Mitgliedern, findet für die betreffende Wählergruppe **Mehrheitswahl mit Bindung** an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 2, Abs. 3 WO).

## VII. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§9 WO)

Es ergeht hiermit die **Aufforderung rechtzeitig und ordnungsgemäß Wahlvorschläge einzureichen.**

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens am **Di. den 16.04.2024, bis 12.00Uhr(Ausschlussfrist)** auf den amtlichen Formblättern beim Wahlleiter im Raum 5-012 einzureichen oder per Mail an [asta@reutlingen-university.de](mailto:asta@reutlingen-university.de) gesendet werden. Vordrucke werden im STUPA-Büro Raum 5-012 ausgegeben oder können unter <https://asta.reutlingen-university.de/downloads/wahlbekanntmachung/> heruntergeladen werden.
2. Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu kennzeichnen, er darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder von der einzelnen Wählergruppe in das betreffende Gremium zu wählen sind.
3. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen:
  - Familienname
  - Vorname
  - Matrikelnummer
  - Fakultätszugehörigkeit
  - optional Mobilfunknummer und E-Mail Adresse des Vertreters des Wahlvorschlags.
4. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.
5. Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
6. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss) sein.
7. Die Wahlvorschläge müssen nach § 9 Abs. 4 WO bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 10 Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein.
8. Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und ihre Matrikelnummer angeben
9. Wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, unterbleibt die Wahl für die betreffende Wählergruppe.
10. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
11. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.

## VIII. HINWEISE ZUR VERTEILUNG DER SITZE (§21 WO)

### 1. Bei Verhältniswahl:

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreifach so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

### 2. Bei Mehrheitswahl:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.

## IX. WAHLLLEITUNG

Zur Wahlleitung wurde vom Studierendenparlament Laura Hyseni und zur stellvertretenden Wahlleiter Luis Meyer bestellt. Nähere Einzelheiten zu der Wahl kann der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft entnommen werden.

Reutlingen, den 06.04.2024      Laura Hyseni, Wahlleiterin

